



Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Stand: November 2015

Fragen und Antworten

Was will die Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»?

Die Initiative fordert, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werden darf, insbesondere nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Ausserdem soll die Ehe die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sein. In steuerlicher Hinsicht soll das Ehepaar eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Stimmt es denn, dass Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren steuerlich benachteiligt sind?

Ja, aber nur ein Teil der Ehepaare ist benachteiligt und dies in der Regel auch nur bei der direkten Bundessteuer. Heute sind noch rund 80 000 Zweiverdienerehepaare und zahlreiche Rentnerehepaare von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffen. Hierbei handelt es sich um:

- Zweiverdienerehepaare ohne Kinder mit einem Nettoerwerbseinkommen¹ ab 80 000 Franken (Anteile der Eheleute am Erwerbseinkommen 50:50) oder ab 110 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 70:30).
- Zweiverdienerehepaare mit Kindern und einem Nettoerwerbseinkommen ab 120 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 50:50) oder ab 190 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 70:30).
- Rentnerehepaare mit einem Pensionseinkommen ab 50 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 50:50) oder ab 60 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 70:30).

In den übrigen Fällen sind Ehepaare bei der direkten Bundessteuer besser gestellt als unverheiratete Paare. Dies trifft insbesondere auf Einverdienerehepaare zu.

¹ Das Nettoerwerbseinkommen entspricht dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich der Sozialabgaben (AHV, IV, ALV) und der Berufskostenabzüge.

Sind Ehepaare auch bei den kantonalen Steuern benachteiligt?

Nein, Ehepaare bezahlen bei den kantonalen Steuern in der Regel weniger Steuern als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

1984 entschied das Bundesgericht in einem richtungsweisenden Urteil, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Warum ist denn nach mehr als 30 Jahren die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren immer noch nicht vollständig beseitigt?

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, diese Benachteiligung zu beseitigen. Dies ist aber bis auf eine Ausnahme nicht gelungen. Zu gross waren die Meinungsverschiedenheiten über das künftige Besteuerungsmodell. Strittig ist insbesondere, ob die Besteuerung individuell oder gemeinsam erfolgen soll. Auch die letzten Anläufe des Bundesrates 2007 und 2012 blieben aus diesem Grund erfolglos.

Erfolgreich durchgesetzt werden konnten hingegen die sogenannten Sofortmassnahmen, die 2008 in Kraft traten. Mit diesen Massnahmen konnte die steuerliche Benachteiligung für einen grossen Teil der betroffenen Ehepaare beseitigt werden, für andere betroffene Ehepaare wurde sie gemildert. Für rund 160 000 der betroffenen Zweiverdienerhepaare (66 Prozent) wurde sie vollständig beseitigt.

Die Initiative fordert auch, dass Ehepaare bei den Sozialversicherungen nicht mehr benachteiligt werden. Sind Ehepaare hier überhaupt benachteiligt?

Nein. Zwar erhält ein unverheiratetes Paar von der AHV zwei ungekürzte Einzelrenten, ein Ehepaar aber höchstens 150 Prozent der maximalen Einzelrente (sogenannte Rentenplafonierung). Werden jedoch alle Leistungen und Beitragserleichterungen der AHV für Ehepaare berücksichtigt, dann sind sie besser abgesichert als unverheiratete Paare. So stehen Witwen- oder Witwerrenten nur Ehepaaren zu. Und nur Ehepaare kommen in den Genuss des Verwitwetenzuschlags zur AHV und IV.

Auch in anderen Sozialversicherungen wie der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung werden Ehepaare besonders geschützt und gegenüber den anderen Versicherten finanziell privilegiert (beispielsweise bei den Leistungen für Witwen und Witwer).

Würde die Rentenplafonierung bei Annahme der Initiative aufgehoben, würden Ehepaare zusätzlich bevorzugt. Für die AHV hätte dies rund 2 Milliarden Franken Mehrausgaben pro Jahr zur Folge.

Warum lehnt das Parlament die Initiative ab?

Das Parlament will wie die Initiative die Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer beseitigen. Es lehnt die Initiative jedoch wegen der engen Definition der Ehe ab. Der Ehebegriff der Initiative schliesst gleichgeschlechtliche Paare aus. Die Definition der Initiative verschliesst sich der Tatsache, dass im Parlament bereits darüber diskutiert wird, ob die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden soll.

Ein weiterer Grund ist die Tatsache, dass die bereits heute zur Anwendung kommende gemeinsame Besteuerung von Mann und Frau in die Verfassung geschrieben werden soll. Dies hätte zur Folge, dass ein Wechsel zu einer getrennten Besteuerung von Ehemann und Ehefrau (Individualbesteuerung) nur nach einer Verfassungsänderung möglich wäre. Die Hürde für die Einführung einer Individualbesteuerung wäre dadurch höher als bei einer Änderung auf Gesetzesstufe.

Und was die Sozialversicherungen betrifft, so erkennt das Parlament unter Berücksichtigung aller Leistungen keine Benachteiligung von Ehepaaren.

Welche Haltung nimmt der Bundesrat ein?

Der Bundesrat stimmte der Initiative ursprünglich zu. Er sah darin eine Möglichkeit, die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren endlich vollständig abzuschaffen. Die Beseitigung der Benachteiligung bei der direkten Bundessteuer hat für den Bundesrat seit längerem eine hohe steuerpolitische Priorität. Gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte darf der Bundesrat aber keine Abstimmungsempfehlung abgeben, die von der Haltung des Parlaments abweicht.

Was geschieht bei Annahme der Initiative?

Bei Annahme der Initiative müsste der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, welche die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gänzlich beseitigt. Ehepaare würden bei den Steuern wie schon heute als Wirtschaftsgemeinschaft erfasst und somit gemeinsam besteuert. Ein Wechsel zur Individualbesteuerung, also zur getrennten Besteuerung von Ehemann und Ehefrau, wäre damit ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen. Wird davon ausgegangen, dass Ehepaare bei den Sozialversicherungen unter Berücksichtigung aller Leistungen nicht benachteiligt sind, so kann sich der Gesetzgeber auf eine Änderung der Ehepaarbesteuerung beschränken.

Wie kann die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer aufgehoben werden?

Bei Annahme der Initiative stehen für die Umsetzung auf Gesetzesstufe sämtliche Modelle der gemeinsamen Besteuerung zur Auswahl. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die alternative Steuerberechnung und das Splitting.

- Alternative Steuerberechnung: Die Steuerbehörde prüft im konkreten Einzelfall, ob ein Ehepaar von einer Mehrbelastung betroffen ist. Dabei nimmt sie neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird anschliessend in Rechnung gestellt.
- Splitting: Das gemeinsame Einkommen des Ehepaares wird zu einem tieferen Satz besteuert als das gleich hohe Einkommen einer unverheirateten Person. Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert, beim Teilsplitting zu einem etwas höheren Satz.

Bei Ablehnung der Initiative stehen dem Gesetzgeber wie heute sämtliche Modelle der gemeinsamen oder getrennten Besteuerung von Ehepaaren offen, also auch die Individualbesteuerung.

Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer?

Die finanziellen Folgen bei Annahme der Initiative hängen von der Wahl und der Ausgestaltung des Besteuerungsmodells durch das Parlament ab. Wenn keine Person stärker belastet werden soll als heute, führen die möglichen Modelle zu folgenden Mindereinnahmen beim Bund:

- Alternative Steuerberechnung: rund 1,2 Milliarden Franken pro Jahr,
- Splitting: je nach Art des Splittings zwischen rund 1,2 und 2,3 Milliarden Franken pro Jahr.

Da den Kantonen 17 Prozent der direkten Bundessteuer zufallen, wären sie ebenfalls von den Mindereinnahmen betroffen.

Wird bei Annahme der Initiative die Ehe neu definiert?

Die Initiative will die Ehe als die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau definieren. Diese Auffassung der Ehe entspricht zwar der heutigen Auslegung der Verfassung. Bei Annahme der Initiative würde diese Definition aber erstmals ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben. Der Gesetzgeber hätte damit ohne weitere Verfassungsänderung keine Möglichkeit, die Eheschliessung auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen. Gleichgeschlechtliche Paare könnten sich aber weiterhin als eingetragene Partnerschaften registrieren lassen.

Wäre bei Annahme der Initiative die eingetragene Partnerschaft der Ehe bei den Steuern und den Sozialversicherungen nicht mehr gleichgestellt?

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft hat gleichgeschlechtliche Paare in verschiedener Hinsicht mit Ehepaaren gleichgestellt. Sowohl bei den Steuern wie auch bei den Sozialversicherungen werden die eingetragenen Partnerschaften heute wie die Ehe behandelt.

Bei Annahme der Initiative würde in der Verfassung die Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau definiert. Damit wäre es ausgeschlossen, die Ehe gleichgeschlechtlichen Partnerschaften allein durch Gesetzesänderung zugänglich zu machen. An der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Partnerschaft im Steuerrecht und bei den Sozialversicherungen würde sich aber nichts ändern. Die Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer würde sich auch auf die eingetragenen Partnerschaften erstrecken.